

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 7 (1834)
Heft: 2

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M i s z e l l e n.

Plan der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig.

1. Die auf Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit begründete, unter einem Gesellschafts-Ausschusse und einer Revisions-Kommission stehende Vieh-Versicherungs-Anstalt übernimmt die Versicherung des Rindviehes gegen eine zuvor zu entrichtende Prämie, und leistet den Ersatz des Werthes auf alle natürlichen unver schuldeten Todesfälle, wenn solche nicht durch Feuer, kriegerische Gewalt, Einsturz von Gebäuden, boshafter Weise oder grobe Nachlässigkeit unter den in den Statuten näher angegebenen Bestimmungen herbeigeführt worden sind, dergestalt daß sie den Schaden nach dem versicherten Werthe voll ersetzt.

2. Es wird genaue Rechnung geführt, abgelegt und nach vorheriger Prüfung des Gesellschafts-Ausschusses und der Revisions-Kommission öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Prämie bei Versicherungen auf 1 Jahr ist einstweilen auf $2\frac{1}{4}$ Prozent festgesetzt. Jedoch ist diese Bestimmung nur provisorisch zu betrachten, in-

dem die Beiträge fünftighin verschieden, nach der Größe der Gefahr erhoben werden sollen.

4. Die Versicherungen werden bei den Agenten der Anstalt, die dazu mit Anmeld-Formularen versehen sind, welche der Beitretende auszufüllen und zu unterzeichnen hat, angemeldet, und können auf beliebige Zeit und nach dem vollen Taxwerthe, abzüglich der Häute gemacht werden, nur muß das Vieh gesund sein, das erste Lebensjahr zurückgelegt und das vierzehnte noch nicht überschritten haben.

5. Die Tage wird wie folgt ermittelt: bei Versicherungen von 500 Franken und darunter wird die Richtigkeit der Anmeldscheine von den beiden nächsten Nachbaren, die wo möglich selbst Mitglieder der Anstalt sind, an Eidesstatt attestirt.

Bei größern Summen wird, wenn ein Thierarzt im Orte wohnt, die Gesundheit und das Alter von diesem bescheinigt, die Abschätzung aber, wenn nicht der Agent Sachverständiger ist und der Viehbesitzer denselben auf seine Kosten deshalb hinzuziehen will, von den Ortsbehörden besorgt und ihre Werthbestimmung attestirt. Ist kein Thierarzt vorhanden, so werden die Dorfbehörden auch den Gesundheitszustand und in Ermanglung des Agenten den Werth des Viehes bescheinigen.

6. Die Versicherungen bei'm Rindvieh unterscheiden sich

- a. in ein- oder mehrjährige, und
- b. in solche unter einem Jahre.

Nur die ad a. bezeichneten Theilnehmer sind als

wirkliche Mitglieder zu betrachten und haben sowohl das Stimmrecht als Anteil an dem jährlichen Gewinn und Verlust. Die ad b. bezeichneten leisten darauf Verzicht.

7. Die jährlichen Gewinnüberschüsse, die nach den Statuten beigefügten Wahrscheinlichkeitsberechnungen sehr bedeutend ausfallen dürften, sollen nach Abzug der Verwaltungskosten zu einem Reservefond benutzt und nach Umständen in 3 bis 4 Jahren den Mitgliedern mit Zins zurück bezahlt werden, so daß durch die Ueberschüsse der Hinzutretenden und annoch Versicherten immer ein Fond bleibt, welcher als Schutz und Sicherheit gegen besondere große Unglücksfälle betrachtet, und nöthigenfalls dazu verwendet werden kann.

8. Sollte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit in den ersten Jahren, wo noch kein Reservefond gebildet ist, bei außerordentlichen und ausgedehnten Unglücksfällen die Einnahme nicht zu Deckung der Ausgaben hinreichen, so muß dieser Ausfall durch besondere, vom Direktorio auszuschreibende Nachschußbeiträge unter sämtlichen Mitgliedern verhältnismäßig aufgebracht werden. Es kann jedoch eine solche Nachzahlung den Betrag von 2 Prozent nicht übersteigen.

Würde dessen ungeachtet der Kassenbedarf im Fall eines allgemeinen Viehsterbens nicht vollständig gedeckt werden können, so sind die versicherten Mitglieder verpflichtet, sich an den ihnen gebührenden Entschädigungen verhältnismäßige Abzüge gefallen zu lassen.

9. Der Anspruch auf Ersatz geht außer den §. 1 bemerkten Fällen verloren:

- a. wenn in den Anmeldscheinen erweislich falsche Angaben enthalten sind;
- b. wenn ein Gegenstand doppelt, d. h. auch noch bei einer andern Anstalt auf gleiche Weise versichert ist;
- c. wenn bei ausgebrochenen Krankheiten, da wo es möglich war, die thierärztliche Hülfe nicht so gleich nachgesucht worden ist;
- d. wenn ein bei der Anstalt Versicherter sich bekommen lassen sollte, anderes nicht versichertes Vieh zur Vergütung zu ziehen, und sich überhaupt des Betrugs gegen die Anstalt zu Schulden kommen ließe.

10. Bei Veränderungen einzelner Stücke des versicherten Viehes ist keine besondere Taxe des hinzugekommenen erforderlich, wenn dessen Werth gleich ist. Dasselbe tritt an die Stelle des abgegangenen, wenn die Gesundheit und der Werth durch glaubliche Personen bescheinigt werden kann. Dergleichen Abänderungen müssen aber ohne Aufschub dem Agenten angezeigt und von diesem auf dem Versicherungsschein bemerkt werden, außerdem die Entschädigung darauf wegfällt.

11. Wird das versicherte Vieh auf andere Hütungen oder in Futter gegeben, oder wird von einem Versicherten fremdes Vieh in Futter übernommen, so ist zuvor die Genehmigung dazu einzuholen.

12. Bei prolongirten Versicherungen ist keine be-

sondere Tage, wenn nicht neue Stücke hinzugekommen sind, erforderlich; jedoch ist ein neuer Anmeldschein einzureichen, und dagegen eine neue Polize zu entheben.

13. Erkranken ein oder mehrere Stücke der versicherten Kinder, so ist dasselbe, wenn es Lokalitäten gestatten, von den übrigen sogleich abzusondern, auch sofort ein erfahrner Thierarzt oder in dessen Ermanglung sachkundige Männer zu Rathé zu ziehen und der Agent sofort zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten muß auch die Polizeibehörde schleunigst davon in Kenntniß gesetzt werden.

14. Bei gewaltsamem Todesfällen, wo die Überreste noch nutzbar sind, wird der Agent sogleich benachrichtigt, um das Nöthige verfügen zu können. Bei gewöhnlichen Sterbefällen ist binnen 24 Stunden dem Agenten die Anzeige davon zu machen, und längstens binnen 8 Tagen nach dem Absterben die erforderlichen Beweismittel und Zeugnisse laut Inhalt der Statuten beizubringen, die auf Verlangen der Direktion eidlich zu bestärken sind.

15. Im Uebrigen wird die Direktion, insofern kein Verdacht absichtlicher Verschweigung oder falscher Angaben vorhanden ist, wegen der Schadenausmittlung und beizubringenden Beweisen keine unnöthigen Schwierigkeiten veranlassen, sondern bei obwaltenden Zweifeln so viel als möglich und so weit es ohne Verlezung der Statuten geschehen kann, gegen die Versicherten nach Billigkeit verfahren.

16. Nach erfolgtem Todesfall und Erfüllung der

wegen Schadenausmittlung durch die Statuten geforderten Bedingungen und Anerkennung derselben von Seite der Direktion wird dem Versicherten der ihm annoch zugutkommenden Saldo nach Maßgabe der versicherten Summe nach Inhalt des §. 63 der Statuten baar ausbezahlt.

17. Alle Irrungen oder Zwistigkeiten sollen, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln ist, ohne alles prozessualische Verfahren durch schiedsrichterlichen Ausspruch auf gemeinschaftliche Kosten zur Entscheidung gebracht werden.

18. Die Hauptagentschaft und der Unterzeichnete ertheilen auf portofreie Anmeldung die Statuten zu 6 Kreuzer, nähere Auskunft und Anmeldscheine gratis.

Zürich im Februar 1834.

Die Hauptagentschaft für die Schweiz
und Angrenzungen,
Caspar Escher im Berg.



